Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1963)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern

Autor: Schneider, E. / Bauder, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417668

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES FÜRSORGEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1963

Direktor: Regierungsrat E. SCHNEIDER

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. R. BAUDER

I. Allgemeines

A. Gesetzgebung und Behörden

a) Dem interkantonalen *Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung* sind auf den 1. Januar 1963 der Kanton Glarus und auf den 1. Juli 1963 der Kanton Wallis beigetreten; während der zweiten Hälfte des Berichtsjahres gehörten ihm nur die Kantone Genf, Thurgau und Zug sowie Appenzell-Ausserrhoden noch nicht an. Der Beitritt dieses letztern Kantons erfolgte auf den 1. Januar 1964.

b) Für die Fälle der Unterstützung von Bedürftigen, die in mehreren Kantonen heimatberechtigt sind und in einem ihrer Heimatkantone wohnen, gilt die vom Bundesgericht im Jahre 1947 aufgestellte Regel, dass vorübergehende Unterstützung dem Wohnkanton obliegt (auch wenn er zugleich Heimatkanton ist), während die Kosten der dauernden Unterstützung von den Heimatkantonen zu gleichen Teilen zu tragen sind. Die Fürsorgebehörden der Kantone empfanden das Bedürfnis, in solchen Doppelbürgerfällen Streitigkeiten über die Frage auszuschalten, ob vorübergehende oder dauernde Unterstützung vorliege, und zu bestimmen, welcher Heimatkanton den bedürftigen Doppelbürger betreuen und wie er den Anspruch auf die Kostenbeteiligung der übrigen Heimatkantone geltend machen muss. Über diese Punkte hatte die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren eine *Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern* ausarbeiten lassen, die sie am 17. Mai des Berichtsjahres guthiess mit der Empfehlung an die Kantone, der Vereinbarung beizutreten. Diese wurde vom Bundesrat am 6. Dezember 1963 genehmigt und auf den 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt. Der Vereinbarung sind bis jetzt beigetreten die Kantone Zürich, Bern, Uri, Glarus, Basel-Stadt, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg. Den Beitritt des Kantons Bern hat der Grosse Rat am 17. September 1963 beschlossen.

c) Über die bisherigen *Erfahrungen mit dem neuen Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen,* das am 1. Juli 1962 in Kraft trat, kann nur Positives berichtet werden. Die unwürdige «Armenjagd», die das frühere Armen- und Niederlassungsgesetz zur Folge hatte, und die leidigen Unterstützungsstreitigkeiten sind verschwunden, die erwarteten administrativen Vereinfachungen sind eingetreten, die Fürsorgelasten werden gerechter verteilt und für die eigentliche Fürsorgearbeit steht nun auch mehr Zeit zur Verfügung. Die Gemeinden rühmen im allgemeinen das Gesetz, das u. a. Grundlagen geschaffen hat, die einen starken Anreiz für die notwendige Gründung, Erneuerung oder Erweiterung von besonderen Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen und von Fürsorgeheimen bilden. Dank der Lastenverteilung, dem Kernstück des Fürsorgegesetzes, wird nun auch kleinen und finanzschwachen Gemeinden eine weitblickende und wenn nötig grosszügige Vor- und Fürsorge für ihre Bevölkerung ermöglicht.

Eine Sonderequipe der Fürsorgedirektion begann im Berichtsjahr mit der systematischen Beratung der Gemeinden. Die Gemeindebehörden und -beamten sollen anhand ihrer konkreten Aufgaben in die Bestimmungen und den Geist des Fürsorgegesetzes eingeführt werden. Dabei ging es keineswegs um ein Inspizieren, sondern um das Besprechen der Fürsorgefälle und -einrichtungen und das Aufzeigen der Möglichkeiten, die das Gesetz zu ihrer Lösung und Gestaltung bietet. Es konnte festgestellt werden, dass man in den Gemeinden gewillt ist, die gestellte Aufgabe gut zu lösen und mit den vorhandenen Mitteln ökonomisch umzugehen.

Mit Spannung hat man allerorts, auch ausserhalb des Kantons, den finanziellen Auswirkungen des neuen Gesetzes im Jahre 1962 entgegengesehen, für welches im Berichtsjahr erstmals die Verteilung der Aufwendungen von Staat und Gemeinden für das Fürsorgewesen durchgeführt worden ist. In der Botschaft zum neuen Fürsorgegesetz, die der Grosse Rat des Kantons Bern im September 1961 an das Bernervolk richtete, wurden die Kosten

des Fürsorgewesens des Kantons (Staat und Gemeinden zusammen) mit 36 Millionen Franken im Jahr beziffert. Dieser Angabe lagen die Fürsorgeaufwendungen des Jahres 1958 zugrunde. Für das Jahr 1962 gelangten Aufwendungen von insgesamt 38,5 Millionen Franken zur Verteilung, also wertmässig kaum mehr als damals, wenn man die seither eingetretene Teuerung und Geldentwertung mit in Rechnung stellt. Vom Gesamtbetrag von 38,5 Millionen Franken haben gemäss dem Fürsorgegesetz der Staat $^{7}/_{10}$ oder rund 27 Millionen und alle Gemeinden zusammen $^{3}/_{10}$ oder rund 11,5 Millionen zu tragen. Näheres hierüber ist aus der Tabelle «Verteilung der Fürsorgeaufwendungen 1962» auf Seite 159 zu ersehen.

d) Von der im 3. Teil des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen geordneten Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge sind die die Alters- und Hinterlassenenfürsorge betreffenden Vorschriften bereits am 1. Juli 1962 in Kraft getreten. Hingegen sollten diese Vorschriften, soweit sie sich auch auf die Invalidenfürsorge beziehen, gemäss Artikel 103, Absatz 2, und 160, Absatz 2, des Gesetzes erst später durch besondern Beschluss des Grossen Rates in Kraft gesetzt werden. Dies, weil bisher die Auswirkungen der eidgenössischen Invalidenversicherung für den Kanton Bern noch nicht bekannt und daher auch die voraussichtlichen Kosten der zusätzlichen Invalidenfürsorge nicht abzuschätzen waren. Mit *Beschluss vom 17. September 1963* setzte der Grosse Rat nunmehr die *Invalidenfürsorge* auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

e) Am *2. August 1963* erliess der Regierungsrat eine *Verordnung über die Entschädigung der Kreisfürsorgeinspektoren*, die rückwirkend auf den 1. Januar des Berichtsjahres in Kraft trat. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 24. November 1944 betreffend die Entschädigung der Kreisarmeninspektoren, zugleich Pflegekinderinspektoren.

f) Am *4. September 1963* fasste der Regierungsrat einen *Beschluss über die Aufwendungen der Gemeinden für Invalidenwohnungen.* Dieser Beschluss, der demjenigen vom 15. November 1962 über die Aufwendungen der Gemeinden für Alterssiedlungen nachgebildet ist, besagt, dass und unter welchen Bedingungen die Gemeinden ihre Aufwendungen für den Betrieb von Invalidenwohnungen bis zu höchstens 50 % in die Lastenverteilung gemäss dem Fürsorgegesetz einbeziehen können. Als Betriebsaufwendungen gelten insbesondere auch die jährliche Abschreibung von Kapitalaufwendungen der Gemeinden für Übernahme, Bau, Ausstattung, Erneuerung und Erweiterung von Invalidenwohnungen, sowie die Zinsverluste, welche die Gemeinden infolge solcher Kapitalaufwendungen erleiden.

g) Am *17. April 1963* beschloss der Regierungsrat ein neues *Reglement für das Erziehungsheim «Viktoria» in Richigen*, das die bisherigen Vorschriften betreffend die Viktoria-Stiftung ersetzt, insbesondere das Organisationsreglement vom 24. Dezember 1890/12. Juli 1927 und das Aufnahmeregulativ vom 12. Dezember 1912/28. Januar 1913.

h) Die Fürsorgedirektion erliess im Berichtsjahr die folgenden *Kreisschreiben:*

Fü Nr. 20 vom 28. Februar betreffend Burgergutsbeiträge, Beitragsperiode 1963-1966,

Fü Nr. 21 vom 20. August betreffend Bekämpfung des Alkoholismus auf Bauplätzen,

Fü Nr. 22 vom 4. November betreffend Lastenverteilung.

i) Parlamentarische Eingänge. Die im Vorjahresbericht erwähnte Interpellation vom 14. November 1962 des Herrn Grossrat Dr. Bratschi betreffend Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte im Kanton Bern wurde in der Februarsession 1963 begründet und beantwortet.

Herr Grossrat Lachat reichte am 11. Februar 1963 eine Interpellation betreffend Instandstellung des den staatlichen Erziehungsheimen als Ferienheim dienenden «Rotbad» im Diemtigtal ein, die in der Maisession des Berichtsjahres behandelt wurde.

Eine Interpellation vom 13. Februar 1963 des Herrn Grossrat König (Grosshöchstetten) betreffend Unterstützung der Süssmostaktionen behandelte der Grosse Rat ebenfalls in seiner Maisession.

Auch die von Herrn Grossrat Schädelin am 13. Februar 1963 eingereichte Interpellation betreffend Errichtung von Jugendheimen sowie von Dauerheimen für normalbegabte, nicht erziehungsschwierige, aber milieugeschädigte Kinder erfuhr in der Maisession ihre Begründung und Beantwortung.

Die Interpellation vom 9. Mai 1963 des Herrn Grossrat Iseli betreffend Schaffung von Heimen für schulbildungsunfähige, aber praktisch bildungsfähige Kinder wurde in der Septembersession des Berichtsjahres erledigt.

Desgleichen die von Herrn Grossrat Zingg am 9. Mai 1963 eingereichte Interpellation betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge.

Sämtliche Interpellanten erklärten sich von den Antworten des Regierungsrates befriedigt, Herr Grossrat Zingg allerdings nur teilweise.

Eine Schriftliche Anfrage vom 11. November 1963, mit welcher Herr Grossrat Wisard Auskunft darüber verlangt, nach welchem Verteiler die im Staatsvoranschlag unter der Rubrik 2500 942 1 (Beiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsheime sowie andere Heime) ausgesetzten Beträge ausgerichtet werden, konnte im Berichtsjahr nicht mehr beantwortet werden.

k) Die *Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren* tagte am 17. und 18. Mai 1963 in Schwyz. Sie hörte eine Orientierung von Herrn Staatsrat Schumacher, Lausanne, über die mit der Unterstützung der Schweizer in Paris im Zusammenhang stehenden Probleme an. Nach einem Referat von Herrn Fürsprecher Thomet, Vorsteher der Rechtsabteilung der kantonalbernischen Fürsorgedirektion, über den Entwurf zu einer Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern genehmigte die Konferenz diesen Entwurf und beschloss, den Kantonen den Beitritt zur Vereinbarung zu empfehlen (s. S. 145, lit. *b*).

l) Die *kantonale Fürsorgekommission* besammelte sich im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Vorstehers der Fürsorgedirektion zu zwei Sitzungen. An der ersten Sitzung vom 20. Mai, die im Erziehungsheim «Viktoria» in Richigen stattfand, behandelte die Kommission einerseits Geschäfte, in denen es um die Frage der Anwendung der Verordnung vom 29. Juni 1962 betreffend die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen ging, insbesondere hinsichtlich von Invalidenwohnungen, andererseits

Naturschadenfondsgeschäfte. An der zweiten Sitzung, die am 4. Dezember im Rathaus zu Bern abgehalten wurde, setzte sie die Beitragsansätze für Naturschäden fest, begutachtete Gesuche um Zulassung von Aufwendungen für Heime zur Lastenverteilung und nahm die Berichte der Mitglieder über ihre 1963 in Fürsorgeheimen ausgeführten Besuche entgegen.

Auf Ende des Berichtsjahres trat als Kommissionsmitglied zurück Herr Hans Borer, Kaufmann in Büren an der Aare. Dem Zurückgetretenen sei auch an dieser Stelle für seine langjährige wertvolle Mitarbeit in der Kommission gedankt.

m) Die *kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus* hielt im Berichtsjahr 1 Plenarsitzung und 1 Sitzung des Arbeitsausschusses ab. Laufende Geschäfte wurden vom Präsidenten direkt erledigt. Die Plenarsitzung fand in Interlaken statt, was Gelegenheit gab, mit den Alkoholfürsorgern der Amtsbezirke Oberhasli, Frutigen, Ober- und Niedersimmental und Saanen, sowie mit deren Fürsorgeorganisationen Fühlung zu nehmen und sich von ihnen über den Stand der Trinkerfürsorge in ihrem Gebiet orientieren zu lassen. Vgl. im übrigen III D hiernach.

n) Konferenzen der *Kreisfürsorgeinspektoren* fanden im Herbst des Berichtsjahres in Spiez, Lyss, Münster und Burgdorf statt. An ihnen wurden die Dekrete und Verordnungen zum Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961 dargestellt. Auch fand eine Aussprache über die bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Gesetze statt.

Auf Ende des Berichtsjahres sind folgende Kreisfürsorgeinspektoren zurückgetreten und durch neue ersetzt worden:

Kreis 11d	Walter Häusler, Bern, bisher, *Hans Sahli*, Schulhausabwart, Bern-Bethlehem, neu (Kreis 10b).
Kreis 18	Werner Aeberhardt, Arch b. Büren, bisher, *Hans Hess*, Sek.-Lehrer und Amtsvormund, Lengnau b. B., neu.
Kreis 61	Rudolf Häberli, Jens, bisher, *Werner Hofer*, Gemeindekassier, Port b. Nidau, neu.
Kreis 63	Walter Luterbacher, Scheuren b. Biel, bisher, *Paul Bloesch*, Lehrer, Orpund, neu.

B. Personal

Die Direktion des Fürsorgewesens beschäftigte am 1. Januar 1964 61 Personen (davon 1 nur vorübergehend angestellt), gegenüber 64 zu Beginn des Berichtsjahres.

Der Tod hielt 1963 unter dem Personal reiche Ernte. Am 17. Juli verschied an den Folgen eines Unfalls Herr Adjunkt Dr. Harald Waeber, der der Direktion seit 1939 angehört hatte, zuletzt als Leiter des Rückerstattungsbüros ihrer Abteilung Armenfürsorge. Am 19. September erlag Fräulein Frieda Wäfler, Verwaltungsbeamtin, die seit 1947 im Dienste der Fürsorgedirektion gestanden hatte, einer heimtückischen Krankheit. Schliesslich starb am 12. November Herr Fürsprecher Hans Wyder, seit 1934 Beamter der Direktion, bei welcher er von 1939 hinweg der Abteilung Armenfürsorge vorstand. Die Direktion des Fürsorgewesens wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Auf Ende des Berichtsjahres traten altershalber als Beamte der Fürsorgedirektion zurück die Herren Hermann Flury und Ernst Balli. Ersterer hatte der Fürsorgedirektion seit 1934 angehört, letzterer seit 1945. Den Zurückgetretenen sei auch an dieser Stelle für ihre dem Staate Bern während vieler Jahre mit Hingebung und Treue geleisteten Dienste gedankt.

II. Fürsorge der bernischen Gemeinden

A. Armenfürsorge

Von der Armenfürsorge der bernischen Gemeinden mussten im Berichtsjahr in 14 009 Fällen Unterstützungen ausgerichtet werden; das sind 967 Unterstützungsfälle weniger als im Vorjahr (14 976). Diese Fälle umfassten 11 653 Einzelpersonen und 2356 Familien mit 8811 Personen, insgesamt 20 464 Personen (Vorjahr 21 636). Die Zahl der Unterstützungsfälle ist somit, wie in den Vorjahren, zurückgegangen. Die Rohausgaben dagegen sind weiter gestiegen, und zwar um Fr. 891 972.— auf Fr. 20 796 275.70, d.h. um 4,48 %, was bei den ständig steigenden Lebenshaltungskosten und den laufenden Erhöhungen der Pflegekosten in Spitälern, Anstalten und Heimen nicht weiter verwundert. Die Einnahmen sind weiter zurückgegangen, und zwar um 3,8 %, d.h. um Fr. 409 315.24 auf Fr. 10 364 987.01. Den gestiegenen Rohausgaben und den zurückgegangenen Einnahmen entsprechend sind die Reinausgaben für die Unterstützungsfälle um 14,25 % gestiegen, d.h. um Franken 1 301 287.24 auf Fr. 10 431 288.69. Von den Gesamteinnahmen entfielen 1,53 % auf Burgergutsbeiträge, 26,98 % auf familienrechtliche Beiträge und Rückerstattungen, 10,72 % auf heimatliche Vergütungen, 5,10 % auf allgemeine Einnahmen (Erträgnisse der Gemeindearmengüter und von Stiftungen, Geschenken, Vergabungen) und 55,67 % auf die übrigen Einnahmen (Renten usw.). Im übrigen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Burgergutsbeiträge. Im Berichtsjahr hatte die Fürsorgedirektion die in Artikel 91, Ziffer 3, und Artikel 92–95 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961 genannten Burgergutsbeiträge erstmals nach den neuen Vorschriften für eine vierjährige Periode (1963–1966) festzusetzen. Die Festsetzung bot dank der neuen, das Verfahren wesentlich vereinfachenden Vorschriften an sich keine Schwierigkeiten. Sie verzögerte sich jedoch, weil das Volkszählungsbüro des eidgenössischen statistischen Amtes nicht in der Lage war, der Fürsorgedirektion rechtzeitig die zur Berechnung der Beiträge massgebenden Zahlen der am 1. Dezember 1960 in der Heimatgemeinde wohnhaften bernischen Kantonsbürger anzugeben. Die Fürsorgedirektion musste die Zahlen durch beigezogene Aushilfskräfte selber beim Volkszählungsbüro aus den Zählbogen ermitteln lassen. Als beitragspflichtig wurden 247 Burgergemeinden, burgerliche Korporationen, gemischte Gemeinden und Einwohnergemeinden mit burgerlichen Nutzungsgütern befunden. Bei der Festsetzung im Jahre 1959 betrug die Zahl der beitragspflichtigen Korporationen 305. 58 grundsätzlich beitragspflichtige Korporationen wurden für die Jahre 1963–1966 auf Grund der neuen Vorschriften von der Beitragsleistung

Rechnungsergebnisse der Armenfürsorge der bernischen Gemeinden für das Jahr 1963

	Fälle	Personen	Ausgaben	Einnahmen	*Reinausgaben*	Vergleich mit dem Vorjahr 1962		
						Fälle	Personen	*Reinausgaben*
			Fr.	Fr.	Fr.			Fr.
Berner	11500	16800	17 938 456.19	7 619 905.60	10 318 550.59	12497	18136	9 200 636.05
Nichtberner	2509	3664	2 857 819.51	2 216 005.97	641 813.54	2479	3500	607 906.40
Allgemeine Einnahmen (Erträgnisse der Armengüter und von Stiftungen, Geschenke, Vergabungen)				529 075.44	— 529 075.44			— 678 541.—
Total	14009	20464	20 796 275.70	10 364 987.01	10 431 288.69	14976	21636	9 130 001.45

befreit; 48 Korporationen, weil ihr Beitrag weniger als Fr. 20.— betragen würde (§ 1, Ziffer 2 des Dekrets vom 19. Februar 1962 über die Burgergutsbeiträge), und 10 Korporationen, weil sie während den Steuerveranlagungsperioden 1959/60 und 1961/62 kein Einkommen zu versteuern hatten (§ 2, Abs. 1 des Dekrets). Die jährlichen Beiträge der pflichtigen Gemeinden und Korporationen für jeden unterstützten Korporationsangehörigen (§ 4, Abs. 1 des Dekrets) betragen im Durchschnitt Fr. 105.— (Festsetzung 1959: Fr. 140.—). Die Reduktion ist auf die neuen Bemessungsgrundlagen zurückzuführen (Art. 93, Abs. 1 des Fürsorgegesetzes; § 2 des Dekrets); insbesondere auf den Wegfall des zusätzlichen Beitrages der Burgergemeinden, die nach dem Jahre 1897 zur örtlichen Armenpflege übergetreten sind. – Die höchsten Beiträge haben die Burgergemeinden Oberönz (Fr. 1004.—) und Pontenet (Fr. 879.—), sowie die gemischte Gemeinde Souboz (Fr. 698.—) zu leisten.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Die Zahl der Unterstützungsfälle von Angehörigen anderer Konkordatskantone im Kanton Bern erhöhte sich um 57 auf 1161. Die von den Wohngemeinden ausgerichtete Gesamtunterstützung beträgt Fr. 1 291 243 gegenüber Fr. 1 039 771 im Vorjahr. Von diesen Unterstützungen hatten die Wohnsitzgemeinden gemäss dem Konkordat Fr. 439 208 oder durchschnittlich 34% zu tragen (vgl. dazu S. 151, Ziffer 2).

Fürsorgeabkommen mit Frankreich. Die bernischen Aufenthaltsgemeinden richteten im Berichtsjahr in 54 Fällen bedürftigen Franzosen eine Gesamtunterstützung von Fr. 58 334.70 aus, wovon Fr. 53 340.95 in 45 Fällen zu Lasten Frankreichs (im Vorjahr Fr. 50 672.35 in 37 Fällen).

Fürsorgevereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahre 1963 unterstützten die bernischen Aufenthaltsgemeinden deutsche Staatsangehörige in 167 Fällen mit insgesamt Fr. 241.953.30, wovon Fr. 175 601.03 in 101 Fällen zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland fielen (im Vorjahr Fr. 159 861.79 in 109 Fällen).

B. Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Mit der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung wächst auch der Bedarf an Altersunterkünften, d.h. an Unterkünften für Leute, die altershalber nicht mehr privat wohnen können.

Zwar macht es das Fürsorgegesetz den Gemeinden zur Pflicht, für eine angemessene Betreuung der Bezüger von Leistungen der kantonalen Altersfürsorge zu sorgen. Auf diesem Gebiet wirkt sich die in der Stadt Bern bestehende und auf privat-gemeinnütziger Grundlage geschaffene Haushilfe für Betagte besonders segensreich aus. Deren Helferinnen werden bei betreuungsbedürftigen Betagten eingesetzt, um ihnen die schweren Hausarbeiten in der eigenen Wohnung, von der sie sich solange als möglich nicht trennen möchten, abzunehmen.

In vielen Fällen jedoch fühlen sich alte Leute, ohne pflegebedürftig zu sein, aus körperlichen oder seelischen Gründen nicht mehr imstande, einen eigenen Haushalt zu führen: vor allem Einsame und Kontaktarme, die in der Gemeinschaft eines Altersheims eine innere Stütze und Geborgenheit suchen. Allenthalben sind daher *Altersheime* gebaut worden und werden noch gebaut. Im Altersheim haben die Betagten ihr eigenes Zimmer, sind jedoch der Sorge um die Zubereitung ihrer Mahlzeiten enthoben, da sie diese vom Heim erhalten und in Gemeinschaft mit den übrigen Heimbewohnern einnehmen.

Eine Zwischenstufe zwischen Privatwohnung und Altersheim bilden die sog. *Alterssiedlungen.* Das sind Häuser mit bequemen, leicht zu bewirtschaftenden Kleinwohnungen zu erschwinglichem Mietzins, in welchen die Betagten selber haushalten, ohne jedoch mit beschwerlichen Hausarbeiten belastet zu sein, die ihnen abgenommen werden.

Andererseits gibt es alte Leute, die wegen Altersschwäche oder chronischer Krankheit bettlägerig und dauernd pflegebedürftig sind, ohne einer eigentlichen Spitalbehandlung zu bedürfen. Sie müssen in *Alterspflegeheimen* untergebracht werden, wo sie die ihrem Zustand angepasste sachkundige Pflege erhalten.

Alterssiedlung, Altersheim und Alterspflegeheim sind die drei Stufen von Altersunterkünften, wie sie in Zukunft noch viel zahlreicher als bisher erstellt werden müssen. Dabei wird man der Erfahrung Rechnung tragen müssen, dass der alte Mann und die alte Frau ihren Lebensabend in der Regel nicht in stiller Abgeschiedenheit zu verbringen wünschen, sondern an ihrem bisherigen Wohnort, im angestammten Lebenskreis, dem Strom des täglichen Lebens nahe. Bezogen auf die Städte bedeutet dies Quartieralterssiedlungen und Quartieraltersheime, wie sie beispielsweise in Bern und Biel in vorbildlicher Weise geschaffen wurden und noch geschaffen werden.

Bisher wurden solche Altersunterkünfte nur für Minderbemittelte errichtet, sei es von Gemeinden, sei es von privaten Fürsorgeorganisationen unter finanzieller Mitwirkung der öffentlichen Hand. Der Staat und die Gemeinden können ihre Aufwendungen und Beiträge für den Betrieb von Altersheimen und Alterspflegeheimen, soweit sie der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstehen, in die Lastenverteilung gemäss dem Fürsorgegesetz einbeziehen. Als Betriebsaufwendungen und -beiträge gelten auch die Abschreibung von Kapitalbeträgen, die der Staat und die Gemeinden für den Erwerb, Bau, Ausbau und die Ausstattung derartiger Heime aufwenden, sowie die Zinsverluste, die sie infolge solcher Aufwendungen erleiden. Was die Alterssiedlungen anbetrifft, so können die Gemeinden von ihren Aufwendungen hierfür unter den Bedingungen des Regierungsratsbeschlusses vom 15. November 1962 bis zu 50% zur Lastenverteilung bringen.

Die Frage stellt sich, ob nicht auch die Betagten des Mittelstandes, jedenfalls des untern Mittelstandes, Anspruch darauf haben, dass ihnen Alterssiedlungen, Altersheime und Alterspflegeheime zu erschwinglichem Mietzins oder Pensionspreis zur Verfügung gestellt werden, was nur möglich sein wird, wenn die öffentliche Hand an die Finanzierung beiträgt. Diese Frage, die insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Armutsursachenbekämpfung, wie sie das Fürsorgegesetz postuliert, zu erörtern ist, bedarf einer ernsthaften Prüfung.

Vergegenwärtigt man sich die Fülle von Problemen, die sich in der Altersfürsorge stellen, so erkennt man, dass Gemeinden und Staat diesbezüglich vor gewaltige Aufgaben gestellt sind, die von allen Seiten grosszügige Initiative und den Einsatz beträchtlicher Mittel erfordern.

Die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, wie sie im Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961 geordnet ist, ist grundsätzlich eine obligatorische Aufgabe der Einwohner- und gemischten Gemeinden.

Von den insgesamt 492 bernischen Gemeinden gewährten im Jahre 1963 deren 466 (Vorjahr 477) Leistungen dieser Fürsorge. Es waren 14287 Fürsorgefälle zu verzeichnen (1962: 13 793), 17 030 Personen umfassend (Vorjahr 16 545). Die ausgerichteten Fürsorgeleistungen betragen netto Fr. 10 873 072.85 oder 11% mehr als im Vorjahr (Fr. 9 831 555.80).

Über die Gliederung der Fälle sowie die Rohausgaben und die Einnahmen der Gemeinden geben die nachstehenden Tabellen I und II Aufschluss. Die Alters- und Hinterlassenenfürsorge hat sich nach wie vor als wirksames Instrument erwiesen, um zahlreiche alte Leute, sowie Witwen und Waisen vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien.

Alters- und Hinterlassenenfürsorge 1963

Bezügergruppen und Personenkreis *Tabelle I*

	Männer	Frauen	Ehepaare	Witwen ohne Kinder	Witwen mit Kindern	Einfache Waisen	Vollwaisen	Total	
								Fälle	Personen
Betagte	2475	8638	2045	—	—	—	—	13 158	15 203
Hinterlassene	—	—	—	682	329	91	27	1 129	1 827
Total 1963	2475	8638	2045	682	329	91	27	14 287	17 030
1962 (Vorjahr)	2591	8024	2125	648	293	74	38	13 793	16 545

Fürsorgeleistungen *Tabelle II*

	Fürsorgeleistungen	Einnahmen (Rückerstattungen)	Nettoaufwendungen
	Fr.	Fr.	Fr.
Altersfürsorge	10 222 276.30	218 561.60	10 003 714.70
Hinterlassenenfürsorge	876 119.50	6 761.35	869 358.15
Total	11 098 395.80	225 322.95	
Netto-Aufwendungen 1963	. . . . .	. . . . .	10 873 072.85
Netto-Aufwendungen 1962 (Vorjahr)	. . . . .	. . . . .	9 831 555.80

C. Besondere Fürsorgeeinrichtungen

1. Notstandsfürsoge einschliesslich Naturalaktionen. Mit Verordnung vom 25. Mai 1962, die am 1. Juli 1962 in Kraft getreten ist, hat der Regierungsrat die Notstandsfürsorge – eine fakultative Aufgabe der Einwohner- und gemischten Gemeinden – neu geregelt.

Die Gemeinden können gestützt auf diese Verordnung auch besondere Notstandsaktionen durchführen, insbesondere verbilligte Äpfel und Kartoffeln zugunsten ihrer minderbemittelten Bevölkerung vermitteln. Im Berichtsjahr war es dem Obstverband möglich, die von 132 Gemeinden aufgegebenen Apfelbestellungen ungekürzt auszuführen, und zwar wurden an die Land-

gemeinden 119 598 kg und an die Gemeinden der Bergzone 240 075 kg, zusammen 359 673 kg Lageräpfel zum Preise von Fr. 33.— je 100 kg geliefert. Den in der Bergzone gelegenen Gemeinden leistete die eidgenössische Alkoholverwaltung einen besondern Beitrag von Fr. 5.— je 100 kg, so dass sie noch Fr. 28.— kosteten. – 155 Gemeinden beteiligten sich an der Abgabe verbilligter Kartoffeln. 167 775 kg konnten in den Gemeinden selbst beschafft werden und 648 425 kg wurden durch die Alkoholverwaltung vermittelt. Dies ergibt zusammen 816 200 kg, für die Fr. 14.— je 100 kg zu bezahlen waren.

Im Berichtsjahr haben 102 Gemeinden (Vorjahr 82) Notstandsfürsorgeleistungen ausgerichtet und Naturalaktionen durchgeführt und dafür Fr. 1 821 600.75 aufgewendet, oder 30% mehr als im Vorjahr (1 400 209.25 Franken).

2. Schulzahnpflege. Mit Dekret vom 12. Februar 1962, in Kraft getreten am 1. Juli 1962, ist die Schulzahnpflege den Bestimmungen des neuen Fürsorgesetzes angepasst worden. Die Schulzahnpflege ist nach wie vor Sache der Schulgemeinden und Schulgemeindeverbände. Die Aufklärungs- und Untersuchungskosten und Reisekostenbeiträge sowie die Behandlungskostenbeiträge für minderbemittelte Waisen und Kinder minderbemittelter Eltern unterliegen jedoch der Lastenverteilung, weshalb sie in den Fürsorgerechnungen der Gemeinden verbucht werden. Im Berichtsjahr waren dies Fr. 1 039 112.— (Vorjahr Fr. 970 531.85).

3. Bekämpfung des Alkoholismus. Das am 1. Juli 1962 in Kraft getretene Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus bestimmt, dass angemessene Aufwendungen und Beiträge der Einwohner- und gemischten Gemeinden für die Förderung von Bestrebungen, Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung des Alkoholismus ab 1. Januar 1962 im vollen Umfange der Lastenverteilung unterliegen.

Im Berichtsjahr haben die Gemeinden für die erwähnten Zwecke Fr. 352 587.95 aufgewendet (Vorjahr Fr. 260 856.90). Im übrigen wird auf Abschnitt III D (Bekämpfung des Alkoholismus, Verwendung des Alkoholzehntels) verwiesen.

4. Übrige Einrichtungen. Die Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, in Kraft getreten am 1. Juli 1962, bestimmt, dass unter bestimmten Bedingungen die Aufwendungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden für gewisse Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge für Minderbemittelte, der Jugendfürsorge, der Familienfürsorge und für Gesundheits-, Kranken- und Alterspflege der Lastenverteilung unterliegen. Die Gemeinden haben im Berichtsjahr für solche Einrichtungen insgesamt Fr. 6 418 397.05 aufgewendet (Vorjahr: Franken 5 822 860.40).

D. Fürsorgeheime

Die Verordnung vom 15. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, in Kraft getreten am 1. Juli 1962, bestimmt, dass die Einwohner- und gemischten Gemeinden unter bestimmten Bedingungen die Betriebsaufwendungen für eigene Fürsorgeheime und Betriebsbeiträge an andere Fürsorgeheime ab 1. Januar 1962 (Abschreibungsraten und Zinsverluste auf Bau- und Einrichtungsaufwendungen ab 1. Juli 1962) in die Lastenverteilung einbeziehen können. Im Berichtsjahr beliefen sich die daherigen Ausgaben der Gemeinden auf Fr. 1 165 823.10 (Vorjahr Fr. 1 501 716.—).

E. Personalkosten

Gemäss Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Verteilung von Personalkosten der Fürsorgebehörden, welche am 1. Juli 1962 in Kraft trat, unterliegen rückwirkend ab 1. Januar 1962 folgende Aufwendungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden der Lastenverteilung und haben die Gemeinden im Berichtsjahr dafür die nachstehend genannten Beträge aufgewendet:

	Fr.	Vorjahr Fr.
Mitgliederbeiträge und Subventionen an Vereinigungen zur Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Beamten von Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden .	11 034.75	8 781.05
Vergütungen an Mitglieder und Beamte von Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden für die Teilnahme an Amtsversammlungen sowie an Vorträgen, Tagungen und Kursen zur Aus- und Fortbildung .	18 833.90	12 504.95
Besoldungskosten für Fürsorger und Fürsorgerinnen (die Hälfte davon in die Lastenverteilung fallend)	833 569.50	567 212.80

III. Fürsorge des Staates

A. Armenfürsorge

1. Allgemeines

Die *Zahl der Unterstützungsfälle* des Staates betrug nach der Statistik der Fürsorgedirektion im Berichtsjahr 9141. Sie hat sich gegenüber dem Vorjahr um 373 verringert. Auch die reinen *Aufwendungen* des Kantons für diese Unterstützungsfälle erscheinen statistisch als kleiner. Sie betrugen im Jahr 1963 Fr. 5 871 604.—, gegenüber Fr. 6 735 726.— im Jahre 1962. Die Abnahme der Aufwendungen rührt indessen zum Teil daher, dass die beim Rechnungsabschluss noch nicht bezahlten und teilweise auch noch nicht bekannten Unterstützungen und Unterstützungsanteile für das 4. Quartal 1963 erst in der Rechnung für das Jahr 1964 erscheinen werden. In Wirklichkeit sind die Ausgaben pro Unterstützungsfall

auch im Jahre 1963 weiter gestiegen, und zwar nicht nur im gleichen Masse wie der Landesindex der Konsumentenpreise. Immer wieder sehen sich auch ausserhalb des Kantons Bern Spitäler und Heime gezwungen, ihre Kostgeldansätze massiv zu erhöhen, um die ansteigenden Personalaufwendungen decken zu können, und dies wirkt sich auf die Unterstützungskosten für bedürftige Kranke und Pfleglinge besonders stark aus. Kostspielige Unterstützungsfälle entstehen häufig auch, wenn jüngere Eheleute, die ohne Ersparnisse geheiratet haben und mit Mobiliarabzahlungen belastet sind, die hohen Mietzinse in Neubauwohnungen nicht aufbringen. Billigere Altwohnungen stehen ja selten zur Verfügung. Über die Aufwendungen gibt im übrigen die Tabelle auf Seite 152 Auskunft.

2. *Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung*

Der Verkehr mit den Konkordatskantonen, der gemäss Artikel 35 des Konkordats und Artikel 11, Ziffer 2 des bernischen Fürsorgegesetzes in allen Fällen über die kantonale Fürsorgedirektion geht, wickelte sich auch im Berichtsjahre reibungslos und in einem erfreulichen Geiste der Zusammenarbeit und Verständigungsbereitschaft ab. Der Schiedsspruch des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes brauchte in keinem Falle angerufen zu werden. Der durchschnittliche Anteil des Kantons Bern als Heimatkanton an den Konkordatsunterstützungen für Berner betrug wie im Vorjahr 69%. Besonders in den Städten ist die Zahl der bernischen Kantonsbürger, die schon bald nach dem Zuzug und deshalb ohne Beteiligung des Wohnkantons unterstützt werden müssen («Konkordatsfälle ohne Kostenteilung»), stets verhältnismässig gross. Sie drückt den durchschnittlichen Kostenanteil des Wohnkantons stark herab.

3. «*Heimkehrer*»

Der Staat ist nach Artikel 77 des Fürsorgegesetzes auch zur Unterstützung bernischer Kantonsbürger zuständig, die fürsorgebedürftig in den Kanton Bern zurückkehren oder heimgeschafft werden, bis sie im Kanton einen neuen Wohnsitz begründet haben. Es handelt sich hauptsächlich um Bedürftige, die direkt aus andern Kantonen oder aus dem Ausland in bernischen Heimen versorgt wurden; zum Teil auch um Bedürftige, die bereits ausserhalb des Kantons Bern von der Fürsorgedirektion unterstützt werden mussten und deren Betreuung die Fürsorgedirektion auch nach der Ansiedlung in einer bernischen Gemeinde aus Zweckmässigkeitsgründen beibehalten hat. Die Zahl dieser staatlichen Unterstützungsfälle ist im Berichtsjahre von 2159 auf 1823 gesunken; zum Teil weil die Bedürftigen in der neuen bernischen Wohngemeinde Fuss gefasst hatten und die Gemeinde die weitere Fürsorge übernahm, und zum Teil, weil die armenfürsorgerische durch vormundschaftliche Betreuung abgelöst werden konnte. Die Ablösung scheiterte freilich oft an der Schwierigkeit, dem Schützling einen geeigneten Vormund zu finden. Auch im Berichtsjahr mussten deshalb häufig Angehörige des Personals der Fürsorgedirektion dieses Amt übernehmen.

Nicht an Gemeinden übertragen wurden auch die schwierigen Fälle und diejenigen, die in verhältnismässig kurzer Zeit abgeschlossen werden können. Andererseits übergaben die Gemeinden, wenn auch verhältnismässig weniger zahlreich, Fälle von Bernern, die ausserhalb des Kantons wohnen, den staatlichen Organen zur Weiterbetreuung. Der Rückgang der Zahl der Hilfsbedürftigen ermöglichte eine intensivere Betreuung der einzelnen Schützlinge.

Die Invalidenversicherung verlangt ein aufmerksames Prüfen aller Fälle von Kindern auf die Möglichkeit des Bezuges von Versicherungsleistungen, sei es, dass die Anlagen des Kindes Massnahmen für die Sonderschulung oder für bildungsunfähige Minderjährige erfordern, sei es, dass die erstmalige berufliche Ausbildung auf Kosten der Versicherung erfolgen kann. Es stehen dabei bedeutende Summen auf dem Spiel. In der Führung der Fälle selber erfolgte keine wesentliche Änderung.

Was heute einige Mühe verursacht, ist der Mangel vieler Eltern, Burschen und Töchter an Einsicht in den Wert einer gründlichen beruflichen Ausbildung. Ungelernte und Angelernte verdienen heutzutage gut, und unter diesen Verhältnissen wollen viele Schulentlassene die Mühe einer Berufslehre nicht auf sich nehmen. Die Lehrverhältnisse, welche durch die Fürsorgeabteilung der Direktion betreut worden sind, geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Alle Berufslehren konnten zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Einmal mehr muss festgehalten werden, dass es immer schwieriger wird, Lehrlinge und Lehrtöchter bei Meistersleuten in Kost und Logis zu geben, was die Begründung von Lehrverhältnissen ausserordentlich erschwert.

Junge Leute, die ohnehin in vermehrtem Masse gefährdet sind, bedürfen neben der beruflichen Förderung unbedingt einer erzieherischen Betreuung, und zwar muss man unmittelbar einwirken können. Die immer stärkere Ausdehnung der Fünftagewoche vermehrt die Schwierigkeiten in dieser Hinsicht, denn gerade die Freizeit setzt junge Menschen den grössten Gefahren aus, weshalb immer jemand da sein sollte, der ihnen hilft, diese Schwierigkeiten zu überwinden und sich in vernünftiger Weise zu betätigen. Die Forderung nach Schaffung weiterer Heime für Lehrlinge und Lehrtöchter wird daher immer dringlicher. Wenn die berufliche Förderung der Jugend ernst genommen wird, so muss die erzieherische Betreuung derjenigen, die nicht auf ihre Eltern zählen können, ein untrennbarer Bestandteil der Ausbildung sein.

4. *Einnahmen*

Die in der Tabelle S. 152 unter lit. *e* genannte Einnahmensumme von Fr. 3 657 012.— enthält auch die bernischen Anteile an Beträgen, die auswärtige Behörden für Rechnung bernischer Unterstützter bezogen haben. Hauptsächlich aus diesem Grunde ist die Summe rund Fr. 630 000.— höher als die Einnahmensumme des Jahres 1962. Geringer als in den Jahren 1961 und 1962 ist der Betrag der Invalidenrenten, welcher der Fürsorgedirektion ausbezahlt wurde, und zwar weil die Nachzahlung von Renten für die Jahre 1960 und 1961 nun im wesentlichen abgeschlossen ist. – Das Rückerstattungsbüro der Fürsorgedirektion hat Weisung, nicht hartnäckig auf der Eintreibung von Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen zu bestehen, wenn die Pflichtigen sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden, und dafür um so un-

Unterstützungsausgaben des Staates für bernische Kantonsbürger im Jahre 1963

Wohnort der Unterstützten	Anzahl Unterstützungsfälle	Von den Wohnkantonen ausgerichtete *Konkordats*unterstützungen: Total	Von den Wohnkantonen ausgerichtete *Konkordats*unterstützungen: Anteil des Wohnkantons	Unterstützungen zulasten des Kantons Bern und bernischer Anteil an Konkordatsunterstützungen
		Fr.	Fr.	Fr.
a) Andere Kantone				
Zürich	1 217	1 140 124	315 031	825 093
Luzern	374	324 417	97 308	227 109
Uri	8	2 405	220	2 185
Schwyz	13	16 563	4 946	11 617
Obwalden	6	10 987	4 814	6 173
Nidwalden	6	1 680	840	840
Glarus	12	7 747	2 360	5 387
Zug	13	—	—	16 382
Freiburg	85	119 347	36 486	82 861
Solothurn	576	576 369	243 226	333 143
Basel-Stadt	591	411 841	80 693	331 148
Baselland	263	263 579	76 000	187 579
Schaffhausen	75	57 646	19 653	37 993
Appenzell A.-Rh.	18	—	—	20 979
Appenzell I.-Rh.	3	1 757	771	986
St. Gallen	165	129 255	39 718	89 537
Graubünden	39	40 163	7 165	32 998
Aargau	404	302 347	88 066	214 281
Thurgau	99	—	—	146 442
Tessin	74	55 564	13 626	41 938
Waadt	1 046	1 309 772	434 234	875 538
Wallis (Konkordat ab 1.7.1963)	14	6 601	1 426	33 384
Neuenburg	1 241	1 010 115	335 504	674 611
Genf	724	—	—	730 087
Total andere Kantone	7 066	5 788 279	1 802 087 (31%)	4 928 291
b) Ausland				
Deutschland	31	—	—	52 204
Frankreich	166	—	—	148 507
Italien	8	—	—	4 503
Übriges Ausland	47	—	—	36 461
Total Ausland	252	—	—	241 675
c) Kanton Bern (Heimkehrer)	1 823	—	—	4 358 650
d) Zusammenzug				
Berner in andern Kantonen	7 066	—	—	4 928 291
Berner im Ausland	252	—	—	241 675
Heimkehrer	1 823	—	—	4 358 650
Total Ausgaben 1963	9 141	—	—	9 528 616
e) Einnahmen				
Unterhalts- und Verwandtenbeiträge			854 960.48	
Rückerstattungen der Unterstützten und ihrer Erben			384 717.20	
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten			2 125 560.95	
Andere Einnahmen (Schulungskostenbeiträge, Stipendien, Bundesbeiträge, Vergütungen pflichtiger Gemeinden)			291 773.30	
Total Einnahmen 1963			→	3 657 012
f) Reinausgaben 1963				5 871 604

g) Vergleiche	*Fälle*	*Rohausgaben*	*Einnahmen*	*Reinausgaben*
1963	9 141	9 528 616	3 657 012	5 871 604
1962	9 514	9 762 014	3 026 288	6 735 726
1961	9 426	9 430 448	3 342 724	6 087 724
1960	10 003	10 795 341	3 120 969	7 674 372
1955	10 688	9 497 538	1 825 750	7 671 788
1950	11 791	8 655 288	1 344 293	7 310 995
1945	11 948	7 203 973	2 139 542	5 064 431

erbittlicher gegenüber Eltern vorzugehen – hauptsächlich geschiedenen –, die leichtfertig die Sorge für ihre unmündigen Kinder der Öffentlichkeit überlassen.

B. Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Wie in Abschnitt II B ausgeführt wurde, ist die Alters- und Hinterlassenenfürsorge grundsätzlich eine obligatorische Gemeindeaufgabe. In einigen wenigen Fällen jedoch ist gemäss Art. 127 in Verbindung mit Art. 109 des Fürsorgegesetzes die kantonale Fürsorgedirektion zuständig: einmal für bernische Kantonsbürger, die sich dauernd im Kanton Bern aufhalten, ohne hier zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben. Sodann für solche Berner und Nichtberner, die aus wichtigen Gründen aus dem Kanton Bern weggezogen sind und ihren Wohnsitz hier aufgegeben haben; ihnen können die Fürsorgeleistungen ausnahmsweise auch ausser Kanton gewährt oder weitergewährt werden. In Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen hatte die Fürsorgedirektion im Berichtsjahr in 41 Fällen (Vorjahr 62) mit 42 Personen (65) Fürsorgeleistungen im Betrage von Fr. 26 385.35 ausgerichtet (Vorjahr Fr. 25 082.20). Diese Fälle betrafen in der Altersfürsorge 10 Männer, 26 Frauen und ein Ehepaar und in der Hinterlassenenfürsorge 1 Witwe und 3 Vollwaisen. Nach Abzug einer Rückerstattung von Fr. 138.— bleiben als Reinaufwendungen Fr. 26 247.35.

Der Bundesbeitrag an die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge, den die Direktion des Fürsorgewesens pro 1963 im Betrage von Fr. 853 599.— (pro 1962 gleichviel) vereinnahmte, wird vollumfänglich in die Lastenverteilung für das Berichtsjahr einbezogen, so dass auf diesem Wege auch die Einwohner- und gemischten Gemeinden davon profitieren.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass im Spätherbst des Berichtsjahres den Kantonen vom Eidgenössischen Departement des Innern ein Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Gewährung von zusätzlichen Leistungen an Alte, Hinterlassene und Invalide zur Vernehmlassung zugestellt worden ist. Es geht dabei darum, dass in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger, die im Genusse einer Rente der AHV oder der IV stehen, versicherungsmässig auszugestaltende Zusatzleistungen erhalten sollen, soweit das anrechenbare Einkommen bestimmte Grenzen nicht erreicht. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich zu diesem Entwurf bereits vernehmen lassen.

C. Naturschadenfonds

(Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden)

Aus dem kantonalen Naturschadenfonds (Dekret vom 20. November 1956/20. November 1961) wurden im Jahre 1963 bezahlt:

	Fr.
– für restliche Beiträge an die Schneedruck- und andere Elementarschäden des Jahres 1962 und früherer Jahre . .	57 623.50
– für Beiträge an Lawinen-, Erdrutsch-, Unwetter- und andere kleinere Elementarschäden des Jahres 1963 (516 Fälle)	113 615.—
– für Beiträge an Frostschäden, die im Januar/Februar 1963 in bernischen Baumschulen entstanden sind (8 Fälle) . . .	127 500.—
– für Beiträge an das Schweizerische Rote Kreuz zugunsten der Opfer des Erdbebens von Skoplje (Jugoslawien) und der Flutkatastrophe im Piavetal (Italien) .	60 000.—
– für Verwaltungskosten (Experten, Schätzerinstruktion, Schätzung der Schäden, insbesondere der Föhnsturmschäden vom November 1962)	9 181.75
Total Ausgaben	367 920.25
(1962	790 882.85)

Diesen Ausgaben stehen *Einnahmen* von *Fr. 375 616.*— gegenüber (Fondszinsen, Wasserzinsanteil, Rückerstattungen; im Vorjahr Fr. 411 109.50). Es ergab sich somit, wenn man nur die im Jahre 1963 ausbezahlten Beiträge berücksichtigt, ein *Einnahmenüberschuss* von Fr. 7 695.75. Das *Fondsvermögen* betrug am 31. Dezember 1963 *Fr. 3 017 791.35* (am 31. Dezember 1962 Fr. 3 010 095.60). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass an die grossen Schäden, die der *Föhnsturm vom 7./8. November 1962* in vielen oberländischen Wäldern angerichtet hat (vgl. Verwaltungsbericht 1962), im Jahre 1963 noch keine Beiträge ausbezahlt werden konnten. Die Schäden konnten erst nach der Schneeschmelze im Frühsommer 1963 geschätzt werden. Für die Schätzung wurden von den Kreisexperten des Naturschadenfonds im Einvernehmen mit dem schweizerischen Elementarschadenfonds und der Forstinspektion Oberland Richtlinien ausgearbeitet. Die Fürsorgedirektion veranstaltete Ende April und Anfang Mai 1963 regionale Instruktionstagungen, an denen die Schätzungsorgane der Gemeinden von den Kreisexperten des Naturschadenfonds und von Forstfachleuten die nötigen Weisungen und praktischen Anleitungen für die Schätzung der Sturmschäden erhielten. Leider hielten sich die Gemeindeorgane nicht überall an die Instruktionen oder interpretierten sie sehr verschieden, so dass die Schätzungen zum Teil von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich ausfielen und vom Kreisexperten berichtigt werden mussten. Auf Grund einer Übersicht über die eingelangten Gesuche und die geschätzte Gesamtsumme der Schäden beschloss die kantonale Fürsorgekommission gemäss § 7, Absatz 1 und 2 des Dekrets vom 20. November 1956 und in Übereinstimmung mit der Verwaltungskommission des schweizerischen Elementarschadenfonds, an die Sturmschäden in den Wäldern nur dann Beiträge aus dem Naturschadenfonds zu gewähren, wenn der Schaden mindestens 3 Franken je Are Waldbesitz des Geschädigten beträgt. Mit dieser Bestimmung wurden Beiträge an nicht katastrophale Schäden ausgeschaltet. Für die in Betracht fallenden Geschädigten beträgt der Beitrag nach den Beschlüssen der kantonalen Fürsorgekommission:

	für Geschädigte mit einem steuerbaren Einkommen bis 50 000 Fr.	von über 50 000 Fr
– für natürliche Personen . .	30%	20%
– für Korporationen im Sinne von § 2 lit. *b* des Dekrets . .	15%	10%

Nach diesen Beschlüssen werden von den 834 eingereichten Beitragsgesuchen aus 29 Gemeinden voraussichtlich etwa 590 mit einer Schadensumme von 1,6 Millionen Franken in Betracht kommen. Die Beiträge können erst im Jahre 1964 berechnet und ausbezahlt werden. Die Auszahlung an die Empfänger wird grundsätzlich

erst erfolgen, wenn diese die forstamtlich angeordnete Schlagräumung und Wiederbewaldung durchgeführt haben. – In Abweichung vom Grundsatz, dass an Frostschäden aus Konsequenzgründen keine Beiträge aus dem Naturschadenfonds gewährt werden, beschloss die kantonale Fürsorgekommission, ausnahmsweise Beiträge an die *Frostschäden in Baumschulen* zu gewähren, die infolge des langanhaltenden Frostwetters im Januar und Februar 1963 für mehrere bernische Baumschulbesitzer ein katastrophales Ausmass erreichten. Beitragsgesuche wurden von 8 Baumschulbesitzern gestellt, die nach den Vorschriften über den Naturschadenfonds alle berücksichtigt werden konnten. Die Frostschäden wurden im Einverständnis mit der Landwirtschaftsdirektion von der Zentralstelle für Obstbau in Oeschberg geschätzt. Sie belaufen sich auf Fr. 425 673, und die daran gewährten Beiträge aus dem kantonalen Naturschadenfonds auf Fr. 127 500.

D. Bekämpfung des Alkoholismus

Verwendung des Alkoholzehntels

Im Berichtsjahr wurde der innere Ausbau der der Trinkerfürsorge dienenden Institutionen fortgesetzt. Das Netz dieser Fürsorge erstreckt sich nun über den ganzen Kanton, nachdem bereits im Vorjahr mit der Reaktivierung der Fürsorgestelle Laupen die letzte Lücke auf diesem Gebiet hatte geschlossen werden können. Leider gibt es immer noch einzelne Gemeinden, die der Trinkerfürsorge fernbleiben, ja sogar den Austritt erklärt haben, obschon sie nun durch das neue Fürsorgegesetz verpflichtet sind, sich an ihr zu beteiligen. Diese Gemeinden übersehen offenbar, dass sie zwar über die Lastenverteilung die Aufwendungen der übrigen Gemeinwesen für die Trinkerfürsorge mittragen müssen, jedoch wegen ihres Abseitsstehens der Vorteile, die ihnen der Anschluss an eine Fürsorgestelle bieten würde, nicht teilhaftig werden können.

Die schon im Vorjahr aufgetauchte Frage der Einrichtung einer ständigen Spitalstation für Entwöhnungskuren wurde weiter verfolgt, führte aber auch im Berichtsjahr angesichts der beträchtlichen Schwierigkeiten zu keiner Lösung. Dagegen ist im vergangenen Jahr die Trinkerfürsorgestelle Biel dazu übergegangen, sich einen ständigen ärztlichen Dienst anzugliedern, wie dies in andern Kantonen schon seit Jahren verwirklicht ist. Diese an sich nützliche Ergänzung der Trinkerfürsorge wird vermehrte Mittel erfordern, namentlich wenn sie, wie dies anzustreben ist, auf die andern Fürsorgestellen des Kantons ausgedehnt wird. Damit im Zusammenhang steht auch die noch einer positiven Lösung harrende Frage der Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten der Trinkerheilung, die durch vermehrte Mitwirkung von Ärzten eher zu lösen sein wird. Zur Förderung einer fortschrittlicheren Einstellung der Krankenkassen dürfte auch die im Auftrag der Eidg. Kommission gegen den Alkoholismus von Prof. Dr. Zurukzoglu, Mitglied der kantonalbernischen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus, verfasste Schrift «Ist Trunksucht eine Krankheit?, Das Problem der Beitragspflicht der Krankenkassen für die Behandlung Trunksüchtiger im Blickfeld des Arztes» beitragen, wie übrigens auch die Behandlung des Themas durch Fachleute anlässlich des im Berichtsjahr durchgeführten Aeschikurses.

In der Trinkerfürsorge ist stets auch die nachgehende Betreuung Alkoholgefährdeter von grosser Wichtigkeit. Auf diesem Gebiet sind die Besinnungswochen des Blauen Kreuzes zu erwähnen, die schon seit Jahren mit Erfolg durchgeführt werden, ferner die Klubs, in welchen einzelne Fürsorger wie auch das Blaue Kreuz den Alkoholgefährdeten Abende der Unterhaltung und der Geselligkeit bieten. In Biel hat sich ferner ein Alcoholics Anonymous Klub nach amerikanischem Muster gebildet, in welchem die Gefährdeten sich gegenseitig zu stützen suchen, aber unter sich bleiben wollen.

Die Fürsorgedirektion und die ihr als beratendes Organ zur Seite stehende kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus beschäftigten sich im vergangenen Jahr auch mit verschiedenen Fragen der Vorsorge. So setzte sich die Kommission für das von gemeinnützigen Kreisen sowie der Eidg. Kommission gegen den Alkoholismus befürwortete Verbot der Fernsehreklame für alkoholische Getränke ein.

Direktion und Kommission befassten sich sodann mit Fragen der Jugendaufklärung. Die bereits im Vorjahr eingeleiteten Vorträge über die Alkoholfrage in den Gewerbeschulen wurden weiter ausgebaut, und es wurde auch dafür gesorgt, dass eine von der SUVA herausgegebene Schrift eines ihrer Mitarbeiter über Alkohol und Arbeitssicherheit an die Gewerbeschüler des Kantons abgegeben werden konnte. Weitere geeignete Schriften wurden für Konfirmandenklassen zur Verfügung gestellt.

Die Förderung der alkoholfreien Bauplatzverpflegung ist seit langem ein Anliegen der Direktion und der Kommission. Im Berichtsjahr konnte eine zweite Aussprache mit Polieren in Thun durchgeführt werden. Ferner verwendeten sich Direktion und Kommission dafür, dass die vom Regierungsrat am 22. Dezember 1961 erlassene Baustellenverordnung, wonach auf Bauplätzen neben alkoholhaltigen Getränken stets auch Milch oder andere landesübliche alkoholfreie Getränke angeboten werden müssen, besser bekannt gemacht wird. In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf das Kreisschreiben vom 20. August 1963, mit welchem die Direktion des Fürsorgewesens wegen der Bekämpfung des Alkoholmissbrauches auf Bauplätzen an die bernischen Gemeinden gelangt ist.

Besondere Aufmerksamkeit schenkten Direktion und Kommission den Gemeindestuben, deren Förderung ihnen ein Anliegen ist, sowie den Öffnungszeiten der Gaststätten, insbesondere der Vorverlegung der spätern Schliessungsstunde auf die Freitage angesichts der immer häufigeren Fünftagewoche, da hier eine Ursache zu vermehrten Alkoholexzessen liegt.

Erwähnt sei schliesslich auch der im Juni des Berichtsjahres von den alkoholgegnerischen Organisationen des Kantons durchgeführte Abstinententag, der dem Bernervolk die Alkoholgefahren in eindrücklicher Form vor Augen führte. Diese Gefahren werden trotz aller Aufklärungstätigkeit in weiten Kreisen der Bevölkerung oft allzu sehr verharmlost, so dass hier noch viel zu tun übrig bleibt. Es ist daher zu begrüssen, dass nun vom Verband bernischer Fürsorgestellen und Heilstätten für Alkoholkranke die bereits vom Kommissionspräsidenten am Aeschikurs 1961 vorgebrachte Idee der Einführung eines kantonalen Vorsorgers offiziell zum Postulat erhoben wurde; der Fürsorgedirektion sollen entsprechende Vorschläge eingereicht werden.

Die Direktion des Fürsorgewesens dankt allen Organisationen, die in Erkenntnis der Tragweite der Alkoholgefahren sich mit ihr und der kantonalen Kommission um deren Bekämpfung bemühen.

Vom Anteil des Kantons Bern an den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser im Geschäftsjahr 1962/63 wurde der Direktion des Fürsorgewesens zur Bekämpfung des Alkoholismus ein Betrag von Fr. 400 000.— zugewiesen (Vorjahr Fr. 360 000.—). Über die Verwendung dieses Betrages gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss. Der Zehntel, den der Kanton von jenem Anteil gemäss Art. 32 bis der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen mindestens verwenden soll (Alkoholzehntel), beträgt rund Fr. 444 761.—.

	Fr.
1. Förderung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	87 255.10
2. Aufklärung des Volkes über zweckmässige Ernährung und über Gefahren des Alkoholismus, Unterstützung von Forschungen über Alkoholschädigungen, Förderung von Gemeindestuben, Volksbibliotheken, Leseräumen, Jugendheimen und ähnlichen volkserzieherischen Bestrebungen . .	13 760.80
3. Förderung der alkoholfreien Obst- und Traubenverwertung	5 500.—
4. Naturalverpflegung armer Durchreisender in Unterkunfts- und Verpflegungsstätten	129.—
5. Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen sowie von Trinkerheilstätten, Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten, Heimen sowie Heil- und Pflegeanstalten	272 323.—
6. Versorgung, Pflege und Unterhalt wegen Alkoholismus in der Familie fürsorgebedürftiger Kinder, verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher	19 600.—
Total	398 567.90

Für Zehntelszwecke tätigten im Berichtsjahr auch die Polizeidirektion und die Erziehungsdirektion Ausgaben, erstere im Betrage von Fr. 11 972.55[1]), letztere im Betrage von Fr. 13 548.85.

E. Staatsbeiträge für invalide Kinder

Für die drei ersten Quartale des Jahres 1963 richtete die Fürsorgedirektion die in Art. 138 des Fürsorgegesetzes und der Verordnung vom 29. Juni 1962 vorgesehenen Staatsbeiträge für invalide Kinder mit insgesamt Fr. 224 445.— aus. Die Staatsbeiträge für das vierte Quartal werden – einer buchhalterischen Neuordnung wegen – dem Rechnungsjahr 1964 belastet, das ausserdem die Auszahlungen für die ersten drei Quartale dieses Jahres umfassen wird.

[1]) Die Verwaltungskosten der Trinkerheilanstalt Eschenhof (Witzwil) sind dabei nicht berücksichtigt.

F. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland

Dem Bund wurde auch im Berichtsjahr ein Beitrag von Fr. 7000.— zur Verfügung gestellt. Die von Bund und Kantonen aufgebrachten Beiträge dienen zur Unterstützung schweizerischer Hilfsvereine, Heime sowie internationaler Asyle und Spitäler im Ausland mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit zugunsten hilfsbedürftiger Landsleute.

IV. Fürsorgeheime

In den *Erziehungsheimen* ging die Arbeit in bisheriger Weise weiter. Im staatlichen Knabenerziehungsheim Aarwangen konnten die neuen Häuser nun alle bezogen werden. Das Heim wird nach Vollendung der Umgebungsarbeiten auch äusserlich ein sehr erfreuliches Bild geben. Die neuen Einrichtungen sind zweckentsprechend, und es darf angenommen werden, dass sie sich bewähren werden.

Was heute in fast allen Heimen grösste Schwierigkeiten hervorruft, ist die Tatsache, dass viele Zöglinge erst sehr spät, im achten oder gar neunten Schuljahr eingewiesen werden. In diesem Alter ist ein erzieherischer Erfolg kaum mehr zu erwarten. Zwar ist es durchaus verständlich, wenn in besondern Fällen, in denen auf dem Wege der Jugendrechtspflege eingeschritten werden muss, die Einweisung in diesem Alter erfolgt. Was jedoch ganz unverständlich ist, ist die Tatsache, dass sich Behörden jahrelang mit Familien abmühen, ohne sich zu einer wirksamen und den Verhältnissen angepassten Massnahme entschliessen zu können, bis eine solche schliesslich nicht mehr zu vermeiden ist, aber dann mit grösster Wahrscheinlichkeit wirkungslos bleibt. Bei der Beurteilung erzieherischer Fragen sollte man sich immer bewusst bleiben, dass eine Umerziehung eine sehr grosse Anstrengung auch vom Zögling erfordert und für eine Dauerwirkung sehr viel Zeit nötig ist.

Die Invalidenversicherung hat ihre Auswirkungen auch auf die Heime für Schwererziehbare. Sie veranlasste, für die Schwachbegabten vermehrt Sonderklassen einzurichten, was sich auch für die besser begabten Kinder im Unterricht günstig auswirkt. Das Zusammenleben unterschiedlich begabter Kinder im gleichen Heim ist kein Nachteil. In der praktischen Arbeit sind die Leistungen nicht verschieden und es ist nur zu begrüssen, wenn sich die einen und die andern gewöhnen, zusammenzuwirken und die Verschiedenartigkeit als etwas Selbstverständliches zu betrachten.

Grosse Mühe und viel Sorge bereitet nach wie vor der Personalmangel. Glücklicherweise ermöglichten die durch die kantonale Fürsorgedirektion angeregten und durch die Frauenschule der Stadt Bern geführten einjährigen Ausbildungskurse für Heimgehilfinnen, den Heimen Mitarbeiterinnen zur Verfügung stellen zu können. Ohne diese Mitwirkung wären die Schwierigkeiten noch wesentlich grösser. Die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit hat die Organe der Heime und der Fürsorgedirektion auch im Berichtsjahr beschäftigt. Bereits früher wurde darauf hingewiesen, dass eine «Schichtarbeit» in der Erziehung nicht in Frage kommen kann. Die Lösung muss auf unschematische Art durch Gewährung von längern Ferien oder besonderm Urlaub für das Personal gesucht werden.

Übersicht über die Heiminsassen auf 31. Dezember 1963

Name des Heims	Hauseltern	Lehrkräfte	Übriges Personal inklusive Landwirtschaft	Kinder		versorgt durch			Bettenzahl
				Knaben	Mädchen	Staat	Gemeinden	Privat	
A. Erziehungs- und Pflegeheime									
a) staatliche									
Aarwangen	2	3	14	33	—	4	29	—	67
Brüttelen	2	4	11	—	45	3	42	—	45
Erlach	2	3	15	59	—	7	50	2	58
Kehrsatz	2	4	13	—	45	6	38	1	48
Landorf	2	4	19	64	—	4	54	6	64
Loveresse	2	2	8	—	20	4	15	1	30
Oberbipp	2	3	20	64 [1]	—	1	58	5	64
Richigen, Viktoria	2	4	13	—	50	1	48	1	48
b) vom Staat subventionierte									
Aeschi, Tabor	2	3	13	31	24	11	44	—	55
Belp, Sonnegg	1	1	3	—	12	10	2	—	12 [2]
Bern, Aarhus	1	2	1	5	4	—	—	9	9
Bern, Brunnadern	1	4	8	—	25	7	18	—	25
Bern, Schulheim Rossfeld	2	5	30	40	21	—	—	61	48
Bern, Weissenheim	2	2	9	—	35	—	10	25	35
Brünnen, Zur Heimat	2	—	5	1	30	1	30	—	31
Brünnen, Brünnen	2	2	10	31	—	7	18	6	31
Burgdorf, Lerchenbühl	2	6	15	46	29	10	45	20	75
Frutigen, Sunnehus	1	—	6	14	18	2	30	—	34
Konolfingen, Hoffnung	2	—	—	6	6	6	6	—	12
Liebefeld, Steinhölzli	1	2	5	—	33	20	7	6	33
Münsingen, Aeschbacherheim	1	4	13 [3]	20	16	—	23	13	36
Muri, Wartheim	1	—	3	—	21	—	16	5	21
Niederwangen, Auf der Grube	2	2	9	41	—	4	34	3	40
Rumendingen, Karolinenheim	1	1	8	19	19	6	25	7	39
St. Niklaus, Friedau	2	—	5	15	—	5	10	—	18
Steffisburg, Sunneschyn	2	5	18	36	32	8	41	19	69
Thun, Hohmad	1	5	26 [4]	19	27 [5]	1 [6]	14 [7]	31 [8]	56
Walkringen, Friederika-Stiftung	1	3	3	14	11	—	21	4	25
Walkringen, Sonnegg	1	1	4	13	13	4	8	14	26
Wattenwil, Hoffnung	2	—	3	10	4	2	12	—	15
Courtelary, Orphelinat	2	2	12	37	19	40	15	1	60
Delsberg, Foyer jurassien d'éducation «La Solitude»	2	7	14	44	18	2	60	—	63
Delsberg, St-Germain	1	2	7	28	15	—	19	24	74
Grandval, Petites familles	2	—	1	5	8	—	13	—	16
Les Reussilles, Petites familles	2	—	1	7	6	—	12	1	17
Tavannes, Jurahaus	1	1	1	15 [9]	14	3	8	18	28
Wabern, Morija	1	—	9	10	14	—	5	19	26
Total				727	634	179	880	302	1453

	Hauseltern	Personal inklusive Landwirtschaft	Pfleglinge		versorgt durch			Bettenzahl
			Männer	Frauen	Staat	Gemeinden	Privat	
B. Verpflegungsheime								
Bärau, Pflegeanstalt	2	30	202	204	127	246	33	450
Dettenbühl, Verpflegungsheim	2	36	204	133	75	220	42	420
Frienisberg, Alters- und Pflegeheim	2	44	241	153	63	293	38	420
Kühlewil, Stadt-bernisches Fürsorgeheim	2	54	164	131	—	277	18	320
Riggisberg, Mittelländ. Verpflegungsanstalt	2	49	249	204	74	322	57	480
Sumiswald, Gemeindeverpflegungsheim	2	9	29	17	9	19	18	70
Utzigen, Oberländisches Pflege- u. Altersheim	2	34	213	142	78	264	13	370
Worben, Seelandheim	2	63	300	207	77	389	41	510
Sonvilier, Versorgungsheim Pré-aux-Bœufs	2	9	20	13	5	28	—	38
Delsberg, Hospice	1	29	76	38	3	72	39	118
Reconvilier, Maison de repos «La Colline»	1	3	13	20	3	16	14	33
Saignelégier, Hospice	1	8	43	31	13	36	25	90
St. Immer, Hospice	2	5	59	19	36	35	7	100
St-Ursanne, Hospice	1	11	91	41	21	105	6	150
Tramelan, Hospice communal	2	2	30	14	2	31	11	40
Total			1934	1367	586	2353	362	3609
C. Trinkerheilstätten								
Herzogenbuchsee, Wysshölzli	1	9	—	17	4	5	8	25
Kirchlindach, Nüchtern	2	6	55	—	—	33	22	52
Total			55	17	4	38	30	77

[1] zuzüglich 3 Lehrlinge
[2] wegen Bauarbeiten Bestand vorübergehend reduziert
[3] davon 11 Kursschülerinnen
[4] davon 15 Lehrtöchter
[5] davon 8 ledige Mütter
[6] ledige Mutter
[7] davon 2 ledige Mütter
[8] davon 5 ledige Mütter
[9] davon 1 Externer

Im Berichtsjahr wurde die Lehrlingsabteilung des Erziehungsheims Landorf geschlossen. In andern Heimen bestanden ähnliche Einrichtungen, doch auch sie mussten alle aufgegeben werden. Die Schulentlassenen üben auf die Schulpflichtigen im allgemeinen keinen guten Einfluss aus, und für die Heimleiter und das Personal bedeuteten die dadurch entstandenen zusätzlichen Aufgaben eine untragbare Belastung.

Für die Unterbringung schulbildungsfähiger sowie bloss praktisch bildungsfähiger geistesschwacher Kinder besitzen wir in unserm Kanton viel zu wenig Heimplätze. Im abgelaufenen Jahr sind durch private Organisationen, unter Mitwirkung der Fürsorgedirektion, Pläne für je ein solches Heim ausgearbeitet worden. Es darf angenommen werden, dass die entsprechenden Vorlagen im Verlaufe des Jahres 1964 den zuständigen Behörden zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Vorläufig muss man froh sein, solche Kinder in ausserkantonalen Heimen unterbringen zu können.

In den *Verpflegungsheimen* bleiben die Aufgabe und die Arbeit immer die gleichen, doch ändert von Jahr zu Jahr die Gewichtsverteilung. Immer mehr setzen sich die Insassen aus pflege- oder betreuungsbedürftigen Leuten zusammen, und immer weniger kann man auch nur auf Handreichungen durch die Insassen zählen. Dies stellt auch hier die Verantwortlichen vor grosse Personalprobleme. Man sucht ihnen zu begegnen durch Erstellung von Personalwohnungen, und es ist auf diese Weise gelungen, geeignete Mitarbeiter zu finden. Das Seelandheim Worben konnte im Berichtsjahr seine letzte Bauetappe nahezu zu Ende führen. In den andern Verpflegungsheimen wird fast durchwegs geplant, um die baulichen Verhältnisse den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

Auf Mitte 1963 ist Herr Hermann Maurer nach 40jähriger Tätigkeit als Verwalter des oberländischen Pflege- und Altersheims Utzigen zurückgetreten. Er hat in dieser Zeit sich immer bemüht, den Insassen das Leben so angenehm wie möglich zu gestalten, und hat alles getan, um das Heim rechtzeitig den heutigen Anforderungen anzupassen. Die Fürsorgedirektion dankt ihm für seine wertvolle Tätigkeit.

In vielen Gemeinden und Bezirken werden Studien über die Errichtung von *Altersheimen* und *Alterssiedlungen* getrieben, wozu die fortschreitende Überalterung der Bevölkerung zwingt. Man darf diese neuen Einrichtungen nicht als Konkurrenz für die Verpflegungsheime ansehen. Wichtig ist auch die vermehrte Schaffung von *Pflegeabteilungen*. Unter den Männern und Frauen, die immer zahlreicher ein hohes Alter erreichen, gibt es in zunehmendem Masse Pflegebedürftige, denen die geeignete Hilfe sollte geboten werden können, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, dies zu tun, oder wenn sie keine Angehörigen mehr haben.

Die Fürsorgedirektion dankt allen denen, die auch im Berichtsjahr in den Heimen jeder Art die verantwortungsvolle Arbeit erfüllt haben.

V. Verschiedenes

A. Sammlungen und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke

Gestützt auf Art. 143 des Fürsorgegesetzes erteilte der Regierungsrat im Berichtsjahr an 22 Institutionen die Bewilligung für Haussammlungen und Strassenverkäufe. Für drei andere Sammlungen gewährte er die Anerkennung im Sinne von Art. 146 des Fürsorgegesetzes, nachdem die Veranstalter sich verpflichtet hatten, das Ergebnis der anerkennenden Behörde vorzulegen und sich über die Verwendung des Ergebnisses auszuweisen.

B. Gebrechlichenhilfe des Bundes

Der Bund bewilligte für das Berichtsjahr einen Gesamtbeitrag von Fr. 46 619.— (Vorjahr Fr. 46 966.—), der weisungsgemäss auf 7 Heime für Anormale verteilt wurde.

C. Stiftungen und Fonds

Die Direktion des Fürsorgewesens befasste sich im Berichtsjahr mit folgenden der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugenderziehung dienenden Stiftungen und Fonds, über welche sie die Aufsicht führt oder mit denen sie aus andern Gründen zu tun hat:

1. Stiftung Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus «Zum Kreuz» in Herzogenbuchsee,
2. Stiftung Arn in Diessbach bei Büren a. d. A.,
3. Hess-Mosimann-Stiftung in Muri bei Bern
4. Moser-Stiftung,
5. Mühlemann-Legat,
6. Sollberger-Stiftung in Wangen a. d. A.,
7. Stiftung Schweizerische Erziehungsanstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern,
8. Stiftung Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen,
9. Stiftung Oberaargauische Knabenerziehungsanstalt Friedau, St. Niklaus bei Koppigen,
10. Viktoria-Stiftung, Richigen bei Worb,
11. Stiftung Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds in Münsingen,
12. Stiftung Elise-Rufener-Fonds in Bern,
13. Jean Georges-Wildbolz-Stiftung in Bern,
14. Stiftung Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen Rattenholz-Niedermuhlern,
15. Stiftung Propper-Gasser in Biel,
16. Aerni-Leuch-Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder,
17. Aerni-Leuch-Fonds für bedürftige Wöchnerinnen,
18. Stiftung Wohnungsfürsorge für betagte Einwohner der Stadt Biel,
19. Stiftung Knabenerziehungsheim Brünnen,
20. Stiftung Mädchenerziehungsheim Steinhölzli in Köniz,
21. Stiftung für Mutter und Kind in Biel,
22. Rosa-Roth-Stiftung in Bern,
23. Stiftung «Bernisches Hilfswerk» (vgl. lit. *D.* hiernach).

D. Stiftung «Bernisches Hilfswerk»

Das Berichtsjahr war gekennzeichnet durch verschiedene Aktionen zur Beschaffung neuer Geldmittel, die mit

grossen Hoffnungen gestartet worden waren. Leider wurden diese Hoffnungen nur zum Teil erfüllt.

Der Stiftungsrat hatte schon im Jahre 1962 angesichts der stark schwindenden Mittel und im Bewusstsein, dass die weitere Tätigkeit der Stiftung unter allen Umständen gesichert werden müsse, grundsätzlich verschiedene Aktionen für das Jahr 1963 vorgesehen. In seiner einzigen Sitzung des Berichtsjahres, an welcher wie üblich auch der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle genehmigt wurden, beschloss er sodann, an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates zu gelangen, um die Bewilligung eines weitern Beitrages von einer Million Franken zu erwirken. Erfreulicherweise bewilligte der Grosse Rat am 8. Mai 1963 den gewünschten Beitrag (zu Lasten des Staatsvoranschlages 1964 und somit im Jahre 1964 zahlbar), wofür auch an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen sei. Dieser Beitrag sollte als Anreiz und gutes Beispiel für die weitern Aktionen dienen, welche 1963 wie folgt durchgeführt wurden: Aufruf an die Wirtschaft und an die Einwohner-, gemischten, Kirch- und Burgergemeinden sowie burgerlichen Korporationen, mit der Bitte um Beiträge an das «Bernische Hilfswerk», sowie eine Sammelaktion bei der Bevölkerung mit Aufruf und Einzahlungsschein an jede Haushaltung im Kanton Bern. Weiter hielt der Präsident des Stiftungsrates eine Pressekonferenz ab, und der Präsident des Arbeitsausschusses übernahm es, sich über Radio Bern an die Öffentlichkeit zu wenden.

Das Ergebnis dieser Aktionen ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

	1963			(Vergleich mit 1953/54)	
		Spender		Spender	
	Bestand	Anzahl	Fr.	Anzahl	Fr.
Einwohner- und gemischte Gemeinden	492	107	23 890.—	188	61 105.—
Burgergemeinden	223	22	736.—	56	3 215.—
Kirchgemeinden	306	25	1 348.—	28	2 436.65
Übrige gemeinderechtliche Körperschaften	345	1	10.—	17	760.—
Zusammen	1366	155	25 984.—	289	67 516.65
Einzahlungen von Privatpersonen und Firmen			43 758.10		86 275.30
Sammelergebnis brutto			69 742.10		153 791.95
Die Sammlungskosten betrugen			17 824.65		14 364.20

Die nun vorhandenen Mittel, mit Einschluss des im Jahre 1964 zu erwartenden Staatsbeitrages von einer Million Franken, sichern die Tätigkeit der Stiftung für einige weitere Jahre. Das «Bernische Hilfswerk», das nicht untergehen darf, hat – trotz der eidgenössischen Invalidenversicherung und der kantonalen Invalidenfürsorge – seine Notwendigkeit und seine Nützlichkeit bewiesen. Der Stiftungsrat wird sich deshalb in wenigen Jahren darüber schlüssig werden müssen, auf welche Weise weitere Mittel beschafft werden können. Eine Sammelaktion kommt nach den gemachten Erfahrungen kaum mehr in Frage. Da das Ergebnis insbesondere bei den Gemeinden sehr unbefriedigend ausgefallen ist, kann höchstens versucht werden, die Gemeinden, die nichts gespendet haben, zu veranlassen, doch noch einen Beitrag zu leisten.

Im Bestand des Stiftungsrates und des Arbeitsausschusses ist im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass die Amtsdauer von Herrn alt Grossrat G. Weber als Mitglied des Stiftungsrates am 31. Dezember 1963 wegen Erreichung der Altersgrenze zu Ende ging.

Im Berichtsjahr sind gegenüber dem Vorjahr wieder mehr Gesuche eingelangt. Dies dürfte zum Teil auf die durchgeführten Sammelaktionen zurückzuführen sein. Es waren 266 Gesuche von Einzelpersonen und 2 Gesuche von Einrichtungen, insgesamt 268 Gesuche zu behandeln (Vorjahr 213). 41 zum vornherein unbegründete Gesuche konnten abgeschrieben werden, 5 Gesuchen hat der Präsident des Arbeitsausschusses in eigener Kompetenz entsprochen – in 2 Fällen nur teilweise –, 2 Gesuche wurden vom Arbeitsausschuss auf dem Zirkulationsweg behandelt, 206 Gesuche wurden dem Arbeitsausschuss unterbreitet und 16 Gesuche mussten unerledigt ins neue Jahr übernommen werden. Die dem Arbeitsausschuss unterbreiteten 206 Gesuche wurden in 5 Sitzungen behandelt. Insgesamt wurden in 203 Fällen (188) Beiträge von Fr. 149 150.05 (Fr. 136 449.30) bewilligt, während in 8 Fällen der Arbeitsausschuss einen Beitrag ablehnen musste.

Betriebsrechnung

Einnahmen		Fr.
Zinsen		17 437.75
Beiträge von Gemeinden, Korporationen		25 984.—
Beiträge von Privatpersonen, Firmen		43 758.10
Beitragsrückzahlungen		5 608.75
Total Einnahmen		92 788.60
Ausgaben		
Beiträge an Einrichtungen		1 000.—
Beiträge an Personen		149 150.05
Sammlungskosten, Jahresberichte	17 824.65	
Übrige Verwaltungskosten	1 992.25	19 816.90
Total Ausgaben		169 966.95

Bilanz

Einnahmen	92 788.60
Ausgaben	169 966.95
	77 178.35

Vermögensrechnung	Fr.
Kapitalbestand am Rechnungsanfang .	581 998.55
Kapitalverminderung	77 178.35
Kapitalbestand am 31. Dezember 1963 . .	504 820.20

Vermögensbilanz

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kassabestand	—	
Postcheckbestand	8 607.06	
Hypothekarkasse des Kantons Bern, Guthaben auf Kontokorrent	493 367.40	
Transitorische Aktiven (noch nicht zurückbezahlter Vorschuss)	3 000.—	
Transitorische Passiven (vom Arbeitsausschuss und vom Stiftungsrat bewilligte, aber noch nicht ausbezahlte Beiträge)		154.26
	504 974.46	154.26
Kapitalbestand		504 820.20
	504 974.46	504 974.46

Verteilung der Fürsorgeaufwendungen 1962

(Fürsorgegesetz Art. 32–39; Dekret vom 19. Februar 1962)

1. *Gesamtsumme der zu verteilenden reinen Fürsorgeaufwendungen 1962:*

	Gemeinden Fr.	Staat Fr.	Total Fr.
– Armenfürsorge	10 598 672.60	7 031 515.—	17 630 187.60
– Alters- und Hinterlassenenfürsorge	9 570 758.85	25 082.20	9 595 841.05
– Besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen . .	8 599 439.—	184 922.20	8 784 361.20
– Fürsorgeheime	1 204 197.10	1 885 803.20	3 090 000.30
– Personalkosten	298 275.25	—.—	298 275.25
Total	30 271 342.80	9 127 322.60	39 398 665.40
abzüglich Bundesbeitrag an die Alters- und Hinterlassenenfürsorge			853 599.—
Gesamtsumme der zu verteilenden Aufwendungen			38 545 066.40

2. *Anteil des Staates* ($^7/_{10}$) 26 981 546.50

3. *Anteil der Gesamtheit der Gemeinden* ($^3/_{10}$) 11 563 519.90

4. *Grundlagen für die Berechnung des Lastenanteils der einzelnen Gemeinde:*

Anteil der Gesamtheit der Gemeinden		11 563 519.90
Hievon sind durch *Kopfbeiträge* gedeckt:		
a) gemäss Dekret § 2 (nach Einwohnerzahl)	3 040 802.50	
b) gemäss Dekret § 3 (nach Tragfähigkeitsfaktor; Einreihung der Gemeinden in die Tragfähigkeitsklassen durch RRB Nr. 8003 vom 19. November 1963)	3 723 810.—	
Zusammen		6 764 612.50
Es bleibt eine gemäss § 4 Dekret zu deckende Restsumme von		4 798 907.40

Diese Restsumme verteilt sich wie folgt:

a) $^2/_3$ der Restsumme = Fr. 3 199 271.60 tragen die Gemeinden gemäss § 4 und 13, Abs. 3 des Dekretes im Verhältnis ihrer reinen Belastung mit den Ausgaben für die Armenpflege und die Alters- und Hinterlassenenfürsorge im Jahre 1961 (Gemeindezuschuss nach Abzug der Staatsbeiträge). Die zu verteilende Summe von Fr. 3 199 271.60 beträgt 32,414% der Summe aller Gemeindezuschüsse pro 1961 von Fr. 9 869 987.—. Jede Gemeinde hat somit 32,414% ihres Gemeindezuschusses 1961 zur Deckung des Betrages von Fr. 3 199 271.60 beizusteuern.

b) $^1/_3$ der Restsumme = Fr. 1 599 635.80 tragen die Gemeinden gemäss § 4 des Dekretes im Verhältnis ihrer normalisierten Tragfähigkeitssumme (§ 5 des Dekretes). Diese beträgt für alle Gemeinden zusammen im Jahr 1961 (§ 13, Abs. 2 des Dekretes) Fr. 43 733 246.—. Die zu verteilende Summe von Fr. 1 599 625.80 entspricht 3,658% der Tragfähigkeitssumme aller Gemeinden. Jede Gemeinde hat somit 3,658% ihrer normalisierten Tragfähigkeitssumme 1961 zur Deckung des Betrages von Fr. 1 599 635.80 beizusteuern.

Übersicht über die reinen Fürsorgeaufwendungen des Staates anhand der Staatsrechnung 1963[1])

	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten		1 392 984.22
Armenfürsorge:		
a) Unterstützungen für Kantonsbürger	5 871 603.88	
b) Unterstützungen für Kantonsfremde	35 854.35	5 907 458.23
Alters- und Hinterlassenenfürsorge:		
Direkte Fürsorgeleistungen des Staates		26 247.35
Beiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsheime sowie an andere Heime		72 500.—
Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime		880 000.—
Staatliche Erziehungsheime inkl. Ferienheim Rotbad, Zuschüsse		1 100 767.58
Bau- und Einrichtungsbeiträge:		
a) Aus der Betriebsrechnung	1 763 715.60	
b) Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	30 600.—	1 794 315.60
Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus		398 567.90 [2])
Beiträge für invalide Kinder (Art. 138 Fürsorgegesetz)		224 445.—
Andere Fürsorgeleistungen		453 279.20 [3])
Beiträge an Gemeinden aus Lastenverteilung (Saldoverpflichtung des Staates bis zu $^{7}/_{10}$ der Gesamtausgaben für das Fürsorgewesen)		11 400 728.30
Reine Ausgaben		23 651 293.38
(Abzüglich Fr. 400 000.— gemäss Fussnote 2		23 251 293.38)
Hinzu kommen:		
Ausgaben aus dem Notstandsfonds		4 800.—
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen		18 604.55
Ausgaben aus dem Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder		500.—
Ausgaben aus dem Fonds für bedürftige Wöchnerinnen		—.—

Bern, den 15. März 1964.

Der Direktor des Fürsorgewesens:
Schneider

Vom Regierungsrat genehmigt am 16. Juni 1964.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**

---

[1]) Bei der Anwendung des am 1. Juli 1962 in Kraft getretenen Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen im Rechnungswesen mussten verschiedene Rubriken der Staatsrechnung neu benannt und neu geschaffen und andere fallen gelassen werden. Deshalb sind Vergleiche mit dem Vorjahr nicht möglich.

[2]) Es handelt sich bei diesem Posten um die Rohausgaben, die aus dem Anteil des Kantons Bern an den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gedeckt werden konnten. Aus diesem Anteil sind der Fürsorgedirektion Fr. 400 000.— zugewiesen worden.

[3]) Davon wurden Fr. 367 920.25 dem kantonalen Naturschadenfonds belastet.

Beilage

Statistik der bernischen Armenfürsorge für das Jahr 1962

Anzahl der Unterstützungsfälle und deren zahlenmässige Entwicklung					Aufwendungen des Kantons Bern gemäss Armen- und Niederlassungsgesetz bzw. Fürsorgegesetz			
Jahr	Burgerliche Armenfürsorge	Örtliche Armenfürsorge	Staatliche Arme (Auswärtige und Heimgekehrte)	Total	Burgergemeinden *a)*	Einwohner- und gemischte Gemeinden *b)*	Staat (Auswärtige Armenfürsorge und Staatsbeiträge) *c)*	Total (Netto)-Aufwendungen des Kantons Bern
						Fr.	Fr.	Fr.
1900	1833	27 420	3 189	32 442	454 671	827 808	1 824 471	3 106 950
1914	1596	26 740	(keine Angaben)		487 772	1 451 584	2 948 251	4 887 607
1918	1546	26 290	(keine Angaben)		671 189	2 119 441	4 009 351	6 799 981
1938	1076	37 842	18 389	57 307	572 112	4 950 200	11 274 716	16 797 028
1940	970	31 772	14 456	47 198	512 310	4 284 329	10 652 710	15 449 349
1941	887	30 525	13 504	44 916	523 979	4 348 771	10 045 608	14 918 358
1942	867	27 290	13 089	41 246	526 991	4 432 789	10 418 210	15 377 990
1943	791	23 519	11 627	35 937	529 197	4 291 046	10 086 039	14 906 282
1944	751	22 859	11 642	35 252	522 834	4 311 984	10 484 858	15 319 676
1945	708	22 834	11 948	35 490	495 408	4 750 993	10 732 801	15 979 202
1946	638	22 504	10 731	33 873	443 437	4 302 239	10 066 871	14 812 547
1947	609	22 710	10 137	33 456	426 940	4 532 332	10 474 714	15 433 986
1948	581	21 632	9 924	32 137	442 878	4 926 128	11 522 367	16 891 373
1949	551	21 882	11 303	33 736	450 444	5 456 349	13 675 244	19 582 037
1950	582	22 509	11 791	34 882	440 174	5 794 651	14 845 899	21 080 724
1951	569	21 669	12 148	34 386	431 669	5 532 761	14 847 205	20 811 635
1952	525	21 199	11 082	32 806	408 341	5 724 123	15 577 907	21 710 371
1953	563	20 822	11 110	32 495	410 184	5 990 690	16 196 266	22 597 140
1954	527	20 496	11 397	32 420	415 819	7 016 822	17 704 293	25 136 934
1955	510	20 348	10 700	31 558	427 022	7 320 891	18 498 549	26 246 462
1956	498	19 571	10 845	30 914	424 764	7 812 345	20 373 386	28 610 495
1957	497	18 723	10 822	30 042	427 919	7 931 831	20 686 682	29 054 329
1958	499	17 926	10 312	28 737	391 313	7 985 481	22 686 578	31 063 372
1959	485	17 353	10 247	28 085	380 069	8 900 557	21 579 942	30 860 568
1960	447	16 794	10 030	27 271	360 539	7 999 132	19 371 436	27 731 107
1961	435	16 206	9 453	26 094	326 824	6 819 495	17 918 147	25 064 466
1961	*435*	*16 206*	*9 453*	*26 094*	*325 624* [1])	*7 608 772* [2])	*6 101 005* [3])	*14 035 401* [4])
1962	364	14 976	9 301	24 641	367 968 [1])	9 130 002 [2])	6 709 652 [3])	16 207 622 [4])

Erläuterungen:

ad a) Diese Kolonne umfasst die Reinausgaben der burgerlichen Armenfürsorge (nach Abzug der eingezogenen Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen). — Keine Staatsbeiträge.

ad b) Diese Kolonne gibt die reinen Zuschüsse an, welche aus den Mitteln der laufenden Gemeindeverwaltung an die Armenfürsorge und Fürsorgeeinrichtungen (Notstandsfürsorge ab 1954 inbegriffen) gewährt wurden, d. h. nach Abzug aller gesetzlichen Einnahmen, wie Burgergutsbeiträge, Armengutsertrag, Verwandtenbeiträge, Rückerstattungen und Beiträge des Staates. — Nicht staatsbeitragsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken fehlen in dieser Aufstellung.

ad c) Diese Kolonne gibt die reinen Staatsausgaben für auswärtige und örtliche Armenfürsorge und ihre Fürsorgeeinrichtungen an. In den Zahlen sind nicht enthalten: die Verwaltungskosten, die Aufwendungen des Kantons für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die Notstandsfürsorge (bis und mit 1953) sowie die Ausgaben aus Fonds zu besondern Zwecken.

[1]) Ohne Aufwendungen für besondere Fürsorgeeinrichtungen.

[2]) Vor Abzug der Staatsbeiträge und ohne Aufwendungen für besondere Fürsorgeeinrichtungen.

[3]) Ohne Staatsbeiträge an Gemeinden, Anstalten u. a.

[4]) Nur Unterstützungsausgaben.

Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Wohnortsprinzip sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen

1961			Wohnort der Unterstützten bzw. Kanton, Land	1962			
Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen		Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen	Nettoaufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
			1. Unterstützte im Kanton Bern:				
			Einwohner- und gemischte Gemeinden				
13 182	17 205	16 282 114.—	a) Berner	12 344	17 983	17 060 532.—	8 445 458.—
1 813	2 877	1 598 257.—	b) Angehörige von Konkordatskantonen	1 786	2 547	2 081 211.—	404 153.—
417	687	293 810.—	c) Angehörige von Nichtkonkordatskantonen	167	248	169 347.—	26 901.—
513	730	533 821.—	d) Ausländer	526	705	516 576.—	176 853.—
27	27	13 281.—	e) Kosten strafrechtlicher Massnahmen	26	26	16 554.—	16 554.—
435	488	507 754.—	Burgergemeinden	364	428	539 180.—	367 968.—
2 610	3 114	4 675 650.—	Staatliche Fälle (heimgekehrte Berner)	2 159	2 328	4 806 263.—	2 688 206.—
18 997	25 128	23 904 687.—		17 372	24 265	25 189 663.—	12 126 093.—
			2. Berner in Konkordatskantonen:				
403	827	212 153.—	Aargau	391	732	212 029.—	178 060.—
2	2	1 631.—	Appenzell I.-Rh.	2	2	686.—	686.—
567	842	386 290.—	Baselstadt	536	784	409 902.—	375 798.—
275	480	198 505.—	Baselland	245	469	178 456.—	108 908.—
—	—	—	Freiburg [1])	49	79	36 013.—	30 135.—
40	74	35 823.—	Graubünden	38	70	31 498.—	24 124.—
382	802	231 386.—	Luzern	349	733	259 763.—	220 089.—
1 165	1 657	703 013.—	Neuenburg	1 103	1 566	752 057.—	644 851.—
6	15	3 915.—	Nidwalden	4	13	2 157.—	2 057.—
8	31	4 361.—	Obwalden	7	21	3 231.—	3 231.—
196	365	105 923.—	St. Gallen	167	314	113 669.—	90 582.—
100	193	32 384.—	Schaffhausen	78	152	33 789.—	20 396.—
19	49	10 013.—	Schwyz	17	42	11 287.—	10 334.—
553	1 007	327 833.—	Solothurn	539	937	355 513.—	308 453.—
66	98	36 102.—	Tessin	68	102	43 414.—	38 267.—
5	13	3 585.—	Uri	6	20	3 518.—	1 372.—
—	—	—	Waadt [1])	557	709	335 233.—	322 514.—
1 242	2 298	755 462.—	Zürich	1 160	1 931	741 766.—	586 687.—
5 029	8 753	3 048 379.—		5 316	8 676	3 523 981.—	2 966 544.—
			3. Berner in Nichtkonkordatskantonen:				
22	39	18 393.—	Appenzell A.-Rh.	16	32	12 855.—	9 775.—
114	250	119 975.—	Freiburg [2])	154	324	57 729.—	27 729.—
735	957	665 824.—	Genf	681	857	579 872.—	499 162.—
9	31	7 677.—	Glarus	8	13	5 010.—	3 040.—
117	269	111 277.—	Thurgau	106	253	82 759.—	56 147.—
811	1 157	787 517.—	Waadt [2])	726	1 073	475 829.—	340 023.—
15	47	21 127.—	Wallis	22	39	14 295.—	9 465.—
12	31	14 158.—	Zug	13	28	11 042.—	9 200.—
1 835	2 781	1 745 948.—		1 726	2 619	1 239 391.—	954 541.—
			4. Berner im Ausland:				
42	71	46 317.—	Deutschland	34	52	41 250.—	32 535.—
145	190	33 001.—	Frankreich	156	192	116 154.—	100 771.—
6	6	1 839.—	Italien	8	8	3 071.—	3 071.—
40	72	39 088.—	Übriges Ausland	29	51	31 904.—	24 067.—
233	339	120 245.—		227	303	192 379.—	160 444.—
26 094	37 001	28 819 259.—	**Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle**	24 641	35 863	30 145 414.—	16 207 622.—

[1]) Ab 1. Juli 1962.
[2]) Bis 30. Juni 1962.

Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Heimatzugehörigkeit sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen

1961			Heimatzugehörigkeit	1962			
Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen		Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen	Nettoaufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
			1. Berner:				
13 463	17 486	16 441 888.—	Einwohner- und gemischte Gemeinden	12 497	18 136	17 137 169.—	8 522 095.—
435	488	507 754.—	Burgergemeinden	364	428	539 180.—	367 968.—
2 610	3 114	4 675 650.—	Staat: Heimgekehrte Berner	2 159	2 328	4 806 263.—	2 688 206.—
4 754	8 478	2 893 615.—	in Konkordatskantonen	5 165	8 525	3 449 309.—	2 891 872.—
1 829	2 775	1 740 938.—	in Nichtkonkordatskantonen	1 724	2 617	1 237 426.—	952 576.—
233	339	120 245.—	im Ausland	227	303	192 379.—	160 444.—
23 324	32 680	26 380 090.—		22 136	32 337	27 361 726.—	15 583 161.—
			2. Angehörige von Konkordatskantonen:				
440	679	373 297.—	Aargau	328	414	395 302.—	82 082.—
11	13	9 397.—	Appenzell I.-Rh.	11	14	10 653.—	2 945.—
37	49	26 778.—	Baselstadt	23	27	36 781.—	2 852.—
89	158	72 677.—	Baselland	73	101	86 423.—	26 720.—
—	—	—	Freiburg [1])	181	271	148 189.—	27 316.—
58	88	37 923.—	Graubünden	36	50	40 709.—	4 160.—
164	260	138 038.—	Luzern	134	200	156 551.—	21 351.—
120	175	122 664.—	Neuenburg	106	166	136 573.—	39 821.—
8	8	1 838.—	Nidwalden	5	7	2 430.—	1 049.—
11	22	9 257.—	Obwalden	17	20	18 390.—	4 770.—
139	226	128 503.—	St. Gallen	119	159	116 872.—	21 390.—
56	91	42 431.—	Schaffhausen	36	57	42 476.—	6 273.—
33	56	21 798.—	Schwyz	28	53	32 527.—	3 568.—
292	490	266 698.—	Solothurn	245	355	318 748.—	31 327.—
106	157	106 285.—	Tessin	87	116	98 270.—	15 776.—
11	14	7 851.—	Uri	6	13	13 466.—	3 267.—
—	—	—	Waadt [1])	93	131	134 664.—	32 489.—
238	391	232 822.—	Zürich	258	393	292 187.—	76 997.—
1 813	2 877	1 598 257.—		1 786	2 547	2 081 211.—	404 153.—
			3. Angehörige von Nichtkonkordatskant.:				
29	48	10 315.—	Appenzell A.-Rh.	33	51	20 792.—	2 697.—
168	260	99 079.—	Freiburg [2])	—	—	—	—
8	12	4 447.—	Genf	8	8	7 968.—	824.—
18	42	10 568.—	Glarus	11	18	9 684.—	198.—
67	108	64 489.—	Thurgau	74	106	101 658.—	17 095.—
85	131	84 328.—	Waadt [2])	—	—	—	—
39	79	19 078.—	Wallis	34	53	22 980.—	4 158.—
3	7	1 506.—	Zug	7	12	6 265.—	1 929.—
417	687	293 810.—		167	248	169 347.—	26 901.—
			4. Ausländer:				
147	238	237 122.—	Deutschland	135	221	202 589.—	30 004.—
45	55	47 064.—	Frankreich	42	51	62 371.—	5 009.—
191	270	126 941.—	Italien	217	267	136 528.—	88 612.—
130	167	122 694.—	Übrige Länder	132	166	115 088.—	53 228.—
513	730	533 821.—		526	705	516 576.—	176 853.—
27	27	13 281.—	**5. Kosten strafrechtlicher Massnahmen**	26	26	16 554.—	16 554.—
26 094	37 001	28 819 259.—	**Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle**	24 641	35 863	30 145 414.—	16 207 622.—

[1]) Ab 1. Juli 1962.
[2]) Bis 30. Juni 1962.